

Satzung des Verbands

**„Verband der
Kletteranlagenbetreiber
Österreichs“**

(kurz: VKAÖ)

Fassung: 2020/02d

Präambel

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau werden die bisherigen Sachbegriffe wie Vorstand, Obmann, Kassier, Schriftführer, etc. geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen **Verband der Kletteranlagenbetreiber Österreichs** (kurz: VKAÖ)
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 6410 Telfs, Österreich.
- (3) Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verband VKAÖ versteht sich als die Interessensvertretung von Betreibern künstlicher Sportkletter- und Boulderanlagen sowie angegliederten Angeboten in Österreich. Der Verband verfolgt dabei das Ziel, die erfolgreiche Weiterentwicklung der Sportkletterbewegung durch qualitäts- und sicherheitsorientierte Anlagen und Dienstleistungen nachhaltig sicherzustellen. Der Verband bietet breite Unterstützung bzw. Beratung bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Instandsetzung und Wartung von Sportkletteranlagen. Der Verband setzt Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung des Klettersports und der damit verbundenen sportlichen Betätigungen. Dies im Interesse und in Abstimmung mit den jeweils aktuell definierten Zielen des Gesundheitswesens, Sport- und Freizeitwesens, Jugend- und Familienpolitik sowie der Freizeit- und Tourismuswirtschaft. Der Verband ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung BAO §§34.

Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verband

- die Interessen und Rechte seiner Mitglieder - unter Berücksichtigung des Gemeinwohls - gegenüber Gesetzgebungsorganen, öffentlichen Verwaltungen und Behörden, anderen Verbänden, Vereinen und Interessensvertretungen, Organisationen, Herstellern und Händlern, Gremien und Arbeitskreisen, sowie allen sportlichen Institutionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene vertritt und die Zusammenarbeit mit solchen Einrichtungen sucht und fördert,
- visionär und strategisch ausgerichtete Themenführerschaft und Kommunikation betreibt, um damit einerseits die Effektivität und Zukunftssicherheit für Betreiber von Sportkletteranlagen und Dienstleistungen zu fördern, andererseits die Verbreitung und das positive Image des Sportkletterns in der breiten Öffentlichkeit weiterzuentwickeln
- durch Qualitäts- und Sicherheitsmaßnahmen, wie aktive Mitgestaltung von Standards, sachgerechte Beratung von Normierungsstellen und vergleichbaren Projektgruppen/Ausschüssen, Gesetzgebungsorgane und Betreibern von künstlichen Sportkletteranlagen samt deren Mitarbeiter, die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Sportkletterns fördert,
- durch Entwicklung und Weiterentwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen die Qualifikation von Betreibern und deren Mitarbeitern, sowie dem Prüfungswesen steigert,
- durch gemeinsame Initiativen, Projekte, Kooperationen und Events die Beliebtheit und Verbreitung des Sportkletterns fördert,
- durch Informations-, Erfahrungs- und Meinungsaustausch die Entwicklung von künstlichen Sportkletteranlagen fördert.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks (ideelle Mittel)

Der Verbandszweck wird verwirklicht durch:

- (1) Vorträge und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise, Seminare, Workshops, Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, Präsentationen, Wettbewerbe, Events und sonstige zielrelevante Veranstaltungen
- (2) Aktive Einflussnahme auf alle im Sinne der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder relevante Gesetzgebung, Erlässe, Verordnungen und sonstige behördliche Vergaben und Vorschriften
- (3) Vertretung in öffentlichen Körperschaften, Institutionen, Beiräte und Wahrnehmung eines sportpolitischen Mandats
- (4) Sammlung, Dokumentation, Herausgabe und Verbreitung fachlich einschlägiger Materialien, Publikationen, Audio- und Videobeiträgen, Informationen und Daten
- (5) Einrichtung eines Infopools und einer (auch) elektronischen Bibliothek
- (6) Einrichtung einer Anlauf- und Servicestelle für Mitglieder
- (7) Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit
- (8) Forschung, Studien, Exkursionen und Projekte
- (9) Pflege von Beziehungen zu Institutionen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen, insbesondere anderen Interessensgruppen, Kletterhallenbetreibern und andere;
- (10) Öffentlichkeitsarbeit und die Verwendung von elektronischen Informationsmedien wie Internetauftritte und Social Media, insbesondere Angebot und Moderation von zweckgezogenen Plattformen, Foren und Blogs im Internet und sonstigen Medien;
- (11) Verwaltung des Verbandsvermögens;

Der Verband ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern auf diese Weise der Verbandszweck besser erreicht werden kann. Der Verband kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Verbandszweck besser erreicht werden kann.

§ 4
Bedeckung der Verbandserfordernisse (materielle Mittel)

Die Erfordernisse werden bedeckt durch:

- (1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe;
- (2) Subventionen und Förderungen;
- (3) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- (4) Einnahmen aus Einrichtungen im Sinne des § 3
- (5) Sponsorenbeiträge, Inseraten- und Werbeeinnahmen;
- (6) Einnahmen aus Verbandsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen;

- (7) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung);
- (8) Einnahmen aus Tätigkeiten als Erfüllungsgehilfe

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Gruppenmitglieder
 - c) Außerordentliche Mitglieder.
- (2) Einzelmitglieder sind physische und juristische Personen, die einen ihrer Kategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag leisten und sich an der Verbandsarbeit aktiv beteiligen.
- (3) Gruppenmitglieder sind juristische Personen oder Personengruppen, die einen ihrer Kategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag leisten und sich an der Verbandsarbeit aktiv beteiligen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen oder Personengruppen, die einen vorgegebenen Mindestförderbeitrag leisten und damit die Verbandsarbeit fördern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Physische und juristische Personen können die Aufnahme in den Verband schriftlich beantragen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Abgabe einer schriftlichen Beitritts-erklärung. Die Gültigkeit einer Mitgliedschaft ist mit der vollständigen Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verbunden, sie beginnt mit dem der Zahlung darauf folgenden Tag um 0.00 Uhr. Die Mitgliedschaft gilt für das laufende Verbandsjahr.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand verweigert werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Den Mitgliedern ist auf Verlangen ohne Kostenersatz eine gültige Fassung der Satzung des Verbands auszuhändigen.
- (3) Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Gruppen zusammenschließen (z.B. für gemeinsame Veranstaltungen, Kooperationen etc.). Sollten sich solche Gruppen eigene Geschäftsordnungen unterwerfen, müssen diese dem Vorstand vorgelegt und für deren Gültigkeit vom Vorstand genehmigt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, einer oder mehrerer Gruppen des Verbands anzugehören.

- (5) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur Einzel- und Gruppenmitgliedern zu. Ein Gruppenmitglied verfügt über je eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, Mitglieder unter 18 Jahren haben kein passives Wahlrecht.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands geschädigt wird. Sie haben die Verbandssatzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- (8) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Während des Verbandsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr.
- (9) Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanten Daten ohne Verzug bekannt zu geben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied wird automatisch zum Ende des Verbandsjahres gestrichen, wenn die Zahlung des Beitrags bis dahin nicht erfolgt ist; die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr bleibt in jedem Falle aufrecht.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch verfügt werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Verbands und seiner Ziele,
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Verbands,
 - c) bei sonstigem unehrenhaften Verhalten.

Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

§ 9 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbands sind:
 - a) die Hauptversammlung (§§ 10-12)
 - b) der Vorstand (§§ 13-15)
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 16)
 - d) das Schiedsgericht (§ 17)
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Die ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbands; sie findet jährlich einmal statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Obmann einberufen.
- (3) Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder auf andere ortsübliche Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung kundzumachen.
- (4) Stimmberechtigt sind die Einzel- und Gruppenmitglieder gemäß § 7 (5) dieser Satzung. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; diese sind bei Beginn der Hauptversammlung vom Obmann vorzulegen und als letzter Tagesordnungspunkt (vor „Allfälliges“) zu erledigen.

Zusatzanträge zu Tagesordnungspunkten können auch noch mündlich bei der Hauptversammlung gestellt werden.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei der Hauptversammlung das Wort ergreifen und fristgerecht eingereichte Anträge begründen.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich gefordert wird, durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse, mit denen die Satzung des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl oder Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verband;
Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, sofern diese einen Wert von EUR 4.000 übersteigen.

- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit diese von den Vorgaben des Gesamtverbands abweichen;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
 - h) Beschlussfassung über sonstige Themen und Anträge, die auf der Tagesordnung stehen;
 - i) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Liegenschaften;
 - j) Genehmigung einer eventuellen Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu fertigen.

§ 12 Die außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die außerordentliche Hauptversammlung findet:
- a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
 - c) auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 16)
 - d) auf Verlangen des Schiedsgerichtes (§ 17)
 - e) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Verbands

Die Anträge gem. lit. c) sind schriftlich zu begründen.

- (2) Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung sinngemäß; sie hat die gleichen Befugnisse wie diese. Zeit und Ort werden vom einberufenden Organ bestimmt.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbands und besteht aus mindestens vier Personen, und zwar dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer. Für weitere Fachbereiche kann der Vorstand jederzeit weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, wie z.B. zweiter Obmann Stellvertreter, Kassier Stellvertreter, Schriftführer Stellvertreter, Fachreferenten oder Beiräte. Hinsichtlich Stimmberechtigung kann der Vorstand per einstimmigen Beschluss entscheiden, ob ein kooptiertes Mitglied stimmberechtigt ist, oder nicht. Solche kooptierten Vorstände sind in der nächst folgenden Hauptversammlung von den Mitgliedern zu wählen bzw. zu bestätigen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.
- (3) Die auch mehrmalige Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstandes ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsdauer aus oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauernd verhindert, so wird an dessen Stelle vom Vorstand für den Rest der Funktionsdauer ein anderes wählbares Mitglied kooptiert, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

- (5) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter rechtzeitig einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Sitzungsleiter) den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung.
- (8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben; die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands, er trägt die Verantwortung für die Verbandsführung. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines Rechnungswesens und Führung eines Vermögensverzeichnisses
 - b) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlags
 - c) Vorbereitung der Hauptversammlung und Bestimmung der Tagesordnung;
 - d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
 - e) Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wobei mit der Aufnahme auch andere Personen vom Vorstand beauftragt werden können;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands;
 - h) falls erforderlich, Erstellen einer Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.
- (3) Der Vorstand hat für die jeweiligen Wahlen jedenfalls einen Wahlvorschlag einzubringen; von den Mitgliedern eingereichte Wahlvorschläge sind nach dem Vorschlag des Vorstandes in der Reihenfolge des Einlangens der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand, bei Gefahr im Verzug auch der Obmann allein, berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach außen. Er führt in der Hauptversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Er ist der organschaftliche Vertreter des Verbands.
- (2) Schriftstücke des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes. Schriftstücke in Finanz- und Geldangelegenheiten sind vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen.
- (3) Verträge, Rechtsgeschäfte sowie behördliche Angelegenheiten, sowohl innerhalb des Verbandes als auch gegenüber Dritten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäfte, insbesondere zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur vom Obmann, bei dessen Verhinderung auch durch seinen Stellvertreter unter Mitunterfertigung eines weiteren Vorstandsmitglieds erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu fertigen.
- (8) Der Schriftführer führt die Protokolle des Vorstandes und der Hauptversammlung.
- (9) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanz- und Geldgebarung sowie für die Kassa- und Bankgeschäfte des Verbands verantwortlich.
- (10) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter.

§ 16

Die Rechnungsprüfer / Der Abschlussprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer oder ein Abschlussprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gem. § 14 Pkt. 2 lit. a und b nicht nachkommt. Sie sind verpflichtet, bei Ausfall des Vorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (5) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (6) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 17

Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

- (1) Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Verbandsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).“
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen zwei Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von 4 Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 4 Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Verbandsintern endgültig.
- (4) Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Verbands offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 18

Auflösung, Aufhebung und Wegfall des begünstigten Verbandszwecks

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann sowohl in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 12 als auch in einer ordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei der freiwilligen Auflösung des Verbands hat die den Beschluss fassende Mitgliederversammlung einen Abwickler für das Verbandsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Verbandsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinn des Abs. 3 zu beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das verbleibende Verbandsvermögen jedenfalls im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) für begünstigte Zwecke zu verwenden. Soweit in diesem Rahmen möglich und erlaubt, muss es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche im § 2 angeführte Zwecke verfolgt, ansonsten zu Zwecken der Sozialhilfe.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Verbands in das Verbandsregister der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck in Kraft